

91.013

Eurocontrol. Uebereinkommen EUROCONTROL. Convention

Botschaft und Beschlussentwurf vom 13. Februar 1991 (BBI I 1433)
Message et projet d'arrêté du 13 février 1991 (FF I 1364)

Beschluss des Nationalrates vom 18. Juni 1991
Décision du Conseil national du 18 juin 1991

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

Bundesrat **Ogi**: Ich möchte Ihnen ganz kurz sagen, worum es geht.

Der Auftrag von Eurocontrol ist in den achtziger Jahren neu auf die Ausarbeitung langfristiger Ziele und gemeinsamer mittelfristiger Pläne ausgerichtet worden. Unsere Flugsicherung ist unweigerlich davon betroffen. Mit einem Beitritt sichern wir uns ein Mitbestimmungsrecht. Der Schutz unserer Neutralität ist gewährleistet; die Kosten werden durch Gebühren voll gedeckt.

Ich bitte Sie um Zustimmung zum Entwurf des Bundesbeschlusses betreffend das Internationale Uebereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt «Eurocontrol». Sie folgen damit Ihrer Verkehrskommission und dem Nationalrat.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

22 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

91.026

Stillegung des Versuchsatomkraftwerks Lucens/VD. Finanzielle Beteiligung

Désaffectation de la centrale nucléaire expérimentale de Lucens/VD. Contribution financière

Botschaft und Beschlussentwurf vom 18. März 1991 (BBI II 420)
Message et projet d'arrêté du 18 mars 1991 (FF II 415)

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

Gadient, Berichterstatter: In Anbetracht der heutigen Situation ist zunächst daran zu erinnern, dass im Anschluss an die berühmte Ausstellung der USA in Genf von 1955 unter dem Titel «Atoms for peace» eine Welle der Begeisterung für die Atomenergie durch unser Land ging. Kaum ein Politiker von Rang und Namen fand sich, der sich damals nicht vehement für die Nutzbarmachung dieser neuen Energiequelle eingesetzt hätte. In diesem Umfeld entstanden fast gleichzeitig drei verschiedene Gesellschaften, die jede die Erstellung eines Versuchsatomkraftwerkes plante.

In der Therm-Atom AG gruppierten sich landesweit jene Kreise unserer Industrie, welche einen schweizerischen Reaktor bauen wollten. Initiant der Therm-Atom waren die Gebrüder Sulzer Winterthur.

Die Suisatom AG wurde von den zehn grössten Elektrizitätsunternehmungen unseres Landes gegründet. Die Suisatom plante den Bau eines unterirdischen Kraftwerkes in der Nähe von Villigen a. A.

Die Energie nucléaire SA, kurz Enusa SA, vereinigte alle Interessenten der welschen Schweiz aus öffentlicher Hand, Wirtschaft und Industrie, welche in der französischsprachigen Schweiz ein Atomkraftwerk bauen wollten. Als jede dieser drei Gesellschaften für die Realisierung dieses Vorhabens den Bund um finanzielle Hilfe anging, verlangte dieser die Konzentration der Kräfte auf ein einziges Projekt. So entstand das Projekt Lucens, für welches man die unterirdische Bauweise dem Projekt der Suisatom und den Reaktor jenem der Therm-Atom entnahm, während der Standort aus Ideen der Enusa stammte. Ueber die Suisatom und Anteile an der Enusa war die Elektrizitätswirtschaft mit rund einem Sechstel an den Kosten des Versuchsatomkraftwerkes Lucens VAKL beteiligt. Als Projektträger haben die drei genannten Gesellschaften gemeinsam die NGA, das ist die Nationale Gesellschaft zur Förderung der industriellen Atomtechnik, gegründet.

Um den Kreis der Geldgeber noch breiter zu gestalten, traten später noch weitere 25 Unternehmungen als Aktionäre der NGA bei. Projektierung und Bau des Versuchsatomkraftwerkes Lucens waren von allem Anfang an durch eine breit abgestützte Solidarität unter allen Beteiligten geprägt. Der Bund hat die Hälfte der Erstellungskosten getragen, und die Initianten haben in der Folge als Aktionäre der NGA die andere Hälfte finanziert.

Nach dem Unfall vom Januar 1969 wurden zunächst alle erforderlichen Sicherheitsmassnahmen getroffen, und anschliessend wurde eine weitgehende Demontage der Anlage mit Verkauf aller wiederverwertbaren Teile vorgenommen. Diese bemerkenswerte Aktion brachte etwas Geld in die praktisch leere Kasse der NGA, und damit konnte die laufende Ueberwachung und Kontrolle in den siebziger und achtziger Jahren finanziert werden. Das Aktienkapital der NGA wurde schrittweise auf 175 000 Franken reduziert. Gegen Ende der achtziger Jahre gingen die liquiden Mittel der NGA zur Neige. Die drei Gründeraktionäre Enusa, Therm-Atom und Suisatom haben hierauf während Jahren freiwillig und ohne Anerkennung

einer Rechtspflicht zu rund je einem Drittel die Jahreskosten der NGA übernommen, allerdings unter der Bedingung, dass eine definitive Entsorgung möglichst rasch in die Wege geleitet werde.

Im Dezember 1990 erteilte der Bundesrat der NGA die Bewilligung, Arbeiten auszuführen und das Versuchatomkraftwerk Lucens stillzulegen. Damit wird in der Schweiz erstmals eine ausgediente kerntechnische Anlage so weit definitiv entsorgt, dass das Gelände einer anderen, nichtnuklearen Nutzung zugeführt werden kann.

Nach Erstellung und Einreichung des definitiven Entsorgungsprojektes bei den zuständigen Bundesbehörden stellte sich die Frage der Finanzierung dieses Vorhabens, das mit 14,3 Millionen Franken zuzüglich 1,7 Millionen Franken für die voraussichtliche Teuerung, also mit insgesamt 16 Millionen Franken, budgetiert ist.

Wir haben uns in der Kommission vorerst gefragt, ob hier nicht der Stilllegungsfonds für Kernanlagen hätte beigezogen werden können. Nun ist offensichtlich auf Wunsch der Vorsteher EFD und EVED bereits abgeklärt worden, ob die verlangten fünf Millionen Franken nicht auf diese Weise finanziert werden könnten.

Die Verwaltungskommission des Stilllegungsfonds hat indes negativ Stellung genommen und insbesondere geltend gemacht, dies widerspräche den rechtlichen Grundlagen des Stilllegungsfonds, denn gemäss Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung über den Stilllegungsfonds sind Kernreaktoren, die zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung stillgelegt, aber noch nicht abgebrochen sind, von dessen Geltungsbereich ausgenommen, auch wenn sich in ihnen noch radioaktive Stoffe befinden. Damit hat der Verordnungsgeber das VAKL (Versuchsatomkraftwerk Lucens) ausdrücklich vom Stilllegungsfonds ausgeschlossen. Um einen Beitrag an dessen Stilllegung zu leisten, müsste deshalb diese Verordnung geändert werden.

Die Gelder des Stilllegungsfonds stehen den Beitragspflichtigen zu. Kernkraftwerkbetreiber haben sie einbezahlt, um der einst die Stilllegung ihrer Anlagen zu finanzieren. Gegenüber dem Fonds haben sie eine Forderung in der Höhe der geleisteten Beiträge zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen. Diese Mittel dürfen nicht für andere Zwecke eingesetzt werden. Es ist auch zu bemerken, dass die am Projekt der VAKL Beteiligten nicht die Betreiber der heutigen Kernkraftwerke waren.

Die drei Gründeraktionäre haben immer betont, dass sie rechtlich zu keinerlei Leistungen verpflichtet werden können, dass sie hingegen bereit seien, ihren Anteil an einer solidarischen Aktion aller Beteiligten zu leisten. Das heisst, dass die Gründeraktionäre dann ihren Anteil beitragen wollen, wenn auch der Bund seinen Anteil übernimmt.

Der Kostenvoranschlag wurde nach Aussage der NGA so erstellt, dass er mindestens bezüglich der Bauarbeiten auf dem Gelände von Lucens – und das sind rund zwei Drittel der Gesamtkosten – mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit eingehalten werden kann, während die Teuerung mit Zinserträgen aus rechtzeitig einbezahlten Beiträgen kompensiert werden soll. Ausgehend von einem Mittelbedarf von 14,3 Millionen Franken soll die Mittelbeschaffung zu 6,15 Millionen Franken durch die Gründeraktionäre, zu 3,15 Millionen Franken aus dem Verkaufserlös des ganzen Geländes an den Kanton Waadt und zu 5 Millionen Franken aus Bundesbeiträgen erfolgen.

Nachdem keiner der Gründeraktionäre über die erforderlichen Mittel verfügte, um den Solidaritätsbeitrag direkt zu bezahlen, wandten sich die drei Gesellschaften an ihre Aktionäre. Diese verlangten eine Garantie umfassender Solidarität, aber auch die abschliessende Zusicherung, dass sie damit aus jeder weiteren Zahlungspflicht für Lucens zu entlassen seien.

In der Folge übernahm die Suisatom AG sämtliche NGA-Aktien der Enusa SA und der Therm-Atom AG unter der Bedingung, dass diese bei den Gesellschaften je wiederum 2 Millionen Franken Solidaritätsbeitrag an die NGA leisten. Darauf können sich diese Gesellschaften auflösen, und die Garantie für eine Befreiung von jeder weiteren Zahlungspflicht wäre erbracht. Dieses Angebot der Suisatom hat die Aktionäre von Enusa und Therm-Atom zu überzeugen vermocht. Beide Gesellschaften haben inzwischen ihren vollen Solidaritätsbeitrag

geleistet, wie uns bestätigt worden ist, und die Suisatom hat ihre NGA-Aktien voll übernommen. Diese hat ihrerseits den Solidaritätsbeitrag an die NGA überwiesen und wurde Ende April durch Fusion mit der NGA aufgelöst.

Sämtliche NGA-Aktien, die sich zuletzt im Besitz der Suisatom befanden – das sind etwa 90 Prozent aller NGA-Aktien –, wurden anteilmässig auf die früheren Suisatom-Aktionäre verteilt, so dass sich die NGA heute praktisch in den Händen der Elektrizitätswirtschaft befindet. Die NGA ist die einzige Gesellschaft, die sich weiterhin mit der definitiven Entsorgung von Lucens beschäftigt; die obsolet gewordenen Strukturen sind in wünschenswerter Weise gestrafft.

Der vorberatenden Kommission stellte sich die Frage, weshalb mit den Bauarbeiten begonnen worden ist, obwohl die Finanzierung noch nicht voll abgesichert war: Mitte Juni 1991 wurde in Lucens mit ersten Bauarbeiten begonnen; Ende April 1992 sollten die Hauptarbeiten beendet sein; für November 1992 ist vorgesehen, die Arbeiten mit einer Nachinjektion zur Füllung von Schwundrissen im Beton endgültig abzuschliessen. Aus der Kostenzusammenstellung – Botschaft Ziffer 21 – ist ersichtlich, dass die eigentlichen Bauarbeiten, die mit 8,82 Millionen Franken veranschlagt worden sind, durch die 6 Millionen Franken der ehemaligen Gründeraktionäre der NGA und durch die aus dem Verkauf des Grundstücks zu erwartenden etwa 3 Millionen Franken abgedeckt sind.

Da die zur Diskussion stehenden Arbeiten eine Einheit bilden und ohnehin ausgeführt werden müssen, fand es die NGA verantwortbar, sie in Angriff zu nehmen. So können auch teuerungsbedingte Mehrkosten, die aus einer Bauverzögerung entstehen, vermieden werden. Der Kanton Waadt ist grundsätzlich bereit, das ganze Gelände von der NGA käuflich zu erwerben. Zurzeit wird der entsprechende Kaufvertrag mit den erforderlichen Servituten ausgearbeitet. Die Parzelle zwischen der Broye und der Staatsstrasse kann die NGA sofort veräussern, während die obere Parzelle mit allen verbleibenden ober- und unterirdischen Anlagen erst nach erfolgreicher einjähriger Beobachtungsphase der Abwässer ins Eigentum des Kantons übergehen kann.

Aufgrund in der Kommission signalisierter Bedenken wurde seitens des Departementes bestätigt, dass vor der Erteilung einer Bewilligung für die Entsorgung ein öffentliches Verfahren stattfand – im Kanton Waadt ist eine Volksabstimmung durchgeführt worden –, wobei die Gemeindebehörden von Lucens, die sich dem Anliegen widersetzt hatten, von den Stimmbürgern ihrer Gemeinde selber desavouiert worden sind. Hauptsächliches Argument: Mit der Entsorgung wird ein Zustand, der seit 20 Jahren akzeptabel ist, noch verbessert.

Nachdem die Aufsicht beim Kanton liegt, sind entsprechende kantonale Bewilligungen erforderlich. Obwohl keine eigentliche UVP gefordert ist, kann insofern von einer solchen gesprochen werden, als ein Gutachten der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen HSK des BEW und die Stellungnahmen der Fachorgane des Bundes im Rahmen der Aemterkonsultation und des Mitberichtverfahrens zu keinen gegenteiligen Auffassungen geführt haben. Die Entsorgung der Anlage kann im Rahmen der Vorschriften des Atomgesetzes erfolgen. Nach Atomgesetz und Verwaltungsverfahrensgesetz waren im Zusammenhang mit dem Entsorgungsgesuch sämtliche Unterlagen zu veröffentlichen. So ist auch das Gutachten der HSK veröffentlicht worden: Jedermann konnte sich dazu äussern. Zu bemerken ist des weiteren, dass der Strahlenschutz nicht unter die Umweltschutzgesetzgebung fällt, sondern unter das Atomgesetz und neu unter das Strahlenschutzgesetz. Im vorliegenden Fall ging es allein um die radiologische Belastung, so dass zusätzliche umweltschutzrelevante Punkte nicht zur Diskussion standen.

Neben dem Strahlenschutz befasste sich die Prüfung des Gutachtens der HSK mit Fragen der Seismik und der Drainage. In der Abstimmung im Kanton Waadt bot sich der Stimmbürgerschaft Gelegenheit, sich mit einem Ja oder einem Nein zur Stellungnahme des Kantons zu äussern. Das Volk hat dem Vorhaben mehrheitlich zugestimmt. Die Entsorgung soll im wesentlichen in zwei Schritten erfolgen; dabei steht das zentrale Zwischenlager noch nicht zur Verfügung. In einem ersten Schritt geht es darum, die eigentlichen Entsorgungsarbeiten

auszuführen. Darauf wird die Anlage mit Ausnahme jener Fläche freigegeben, die zur Zwischenlagerung der Container noch benötigt wird. Dieser Teil wird Atomanlage bleiben und entsprechend zu überwachen sein. Die Ueberwachung der Anlage soll in Zukunft allerdings in reduzierter Form weitergeführt werden. Auch die Kontamination der Kaverne wurde ausgemessen und wird überwacht. Seitens des Departementes ist betont worden, dass es unverhältnismässig wäre, die Kaverne zu entfernen.

In Würdigung all dieser Voraussetzungen beantragt Ihnen die Kommission, auf den Bundesbeschluss einzutreten.

Frau Bühler: Es geht bei dieser Vorlage «nur» um Geld, und erst noch um einen vergleichsweise kleinen Betrag. Wir sollen den 70 Millionen Franken, die der Bund für den Versuchsreaktor Lucens bereits ausgegeben hat, weitere 5 Millionen Franken nachschieben. Ich akzeptiere das: Wer beim Turmbau dabei ist, soll sich nicht davonstehlen, wenn es darum geht, die Trümmer zusammenzuräumen. Sollte sich Unvorhergesehenes ereignen, müssten wir sogar noch tiefer als vorgesehen in die Tasche greifen. Da hülfte auch die Beschwörungsformel im Kommissionsantrag nichts, die besagt, es handle sich um einen «einmaligen» Beitrag. So weit, so gut.

Ich ergreife das Wort, weil am Fall Lucens etwas gelernt werden kann. Es handelt sich nicht um eine Erfolgsstory. Deshalb besteht die Gefahr, dass wir so schnell wie möglich die Sache hinter uns bringen und zur Tagesordnung übergehen wollen. Ich beschränke mich auf einige wenige Hinweise: In der Botschaft wird der schwere Zwischenfall, der zur definitiven Abschaltung von Lucens führte, ausführlich dargestellt. Dabei findet sich – fast möchte ich sagen: selbstverständlich! – der Satz: «Weder für die Bevölkerung noch für das Betriebspersonal bestand eine gesundheitliche Gefährdung.» Dazu ist folgendes zu bemerken: Die Untersuchungskommission schätzte, dass die zusätzliche Strahlenbelastung der Bevölkerung 5 Prozent der natürlichen jährlichen Strahlendosis betrug. Es ist unbestritten, dass jede Strahlendosis, auch die natürliche, das Krebs- und Erbschadenrisiko erhöht. Der Satz in der Botschaft ist so also nicht haltbar.

Professor André Gardel, Präsident der Nationalen Gesellschaft zur Förderung der industriellen Atomtechnik (NGA), sagt heute zum Ereignis in Lucens: «Es war ein Unfall der schlimmsten im Westen bekanntgewordenen Art.» Die Unfallursache war eine verhängnisvolle Kette von Zufällen, die, so die Untersuchungskommission wörtlich, «niemand für möglich gehalten hätte». Diese völlig unwahrscheinliche Verkettung von Zufällen gehört zum Lehrstück Lucens. Besonders pikant in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass die definitive Betriebsbewilligung – nach gründlicher Prüfung durch die Aufsichtsbehörde, versteht sich – am 23. Dezember 1968 erteilt wurde, knapp einen Monat vor dem definitiven Aus für Lucens.

Selbstverständlich ist das lange her. In der Zwischenzeit ist die Atomwissenschaft nicht stillgestanden. Trotzdem gibt es jüngste Beispiele dafür, dass völlig überraschend, trotz sorgfältiger Wartung und Ueberwachung der Werke, Schäden auftreten können: 1985 im Kernkraftwerk Gösgen ein Ermüdungsbruch – völlig unerwartet nach einer Betriebszeit von nur sieben Jahren –; ebenfalls 1985 im Kernkraftwerk Mühleberg – nach 14 Jahren Betriebszeit – Risse an Schweissnähten der Umwälzleitungen; 1988 versagte in Leibstadt ein Notstromdiesel wegen Alterung von Gummiringen – diese Alterung wurde durch eine unerwartete chemische Reaktion ungewöhnlich beschleunigt. Es gäbe weitere Beispiele, die alle auf Alterung und Verkettung von unglücklichen Umständen zurückzuführen sind.

Im Lichte dieser Ereignisse ist es bedenklich, dass heute von Erhöhung der Leistung und von Verlängerung der Betriebsdauer bei unseren AKW gesprochen wird. Beides heisst Erhöhung des Risikos!

Doch zurück zur Atomruine Lucens. Sie hat seit der Stilllegung rund 10 Millionen Franken gekostet. Die definitive Stilllegung wird gemäss Botschaft nochmals 16 Millionen Franken kosten. Setzt man diese 26 Millionen Franken ins Verhältnis zu den 188 Millionen Franken, die Ende 1990 im Stilllegungs-

fonds für alle AKW liegen, so kann man nur staunen: Auch wenn der Fonds bis ins Jahr 2010 – dann würden nach dem ursprünglichen Zeitplan die ersten drei AKW zur Stilllegung fällig – noch weiter geäufnet wird, besteht ein krasses Missverhältnis zu den tatsächlich zu erwartenden Kosten. Diese werden sich auf Hunderte von Millionen für jedes AKW belaufen, und das unter Ausklammerung der eigentlichen Endlagerung. Für Lucens lässt sich das Endlagerproblem elegant ausklammern. Die vergleichsweise wenigen kontaminierten Teile werden in Container verpackt und in den Kanton Aargau, nach Würenlingen, abgeschoben. Bei einem grossen AKW, das jahrzehntelang in Betrieb war, werden die enormen Massen von kontaminierten – auch leicht kontaminierten – Bauteilen enorme Probleme aufgeben.

Beim konkreten Projekt für die Stilllegung von Lucens bleiben, obwohl die Verhältnisse recht günstig sind, einige Fragezeichen stehen. Wasser, von dem im Projekt angenommen wird, es sei «leicht kontaminiert», wird mittels eines Drainagesystems in die Broye abgeleitet, dies um das Eindringen radioaktiver Stoffe ins Grundwasser zu verhindern. Im Bericht der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen zum Projekt Lucens wird als mögliches Szenarium angenommen, das Drainagesystem könnte verstopfen, dies insbesondere weil in 100 Jahren das Wissen um die Atomruinen verlorengehen könnte und mit einer Wartung der Anlage über diesen Zeitraum nicht gerechnet werden dürfe. Dann würde das Wasser trotzdem ins Grundwasser abfließen. Man rechnet aber damit, dass bis dahin die Kontaminierung abgeklungen sein wird.

Ich lege die Finger auf dieses – übrigens im Expertenbericht korrekt offengelegte – Problem, um mein Missbehagen zu begründen. Ich meine, es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch im Rahmen der Stilllegungsarbeiten und in den 100 Jahren danach eine völlig unwahrscheinliche Verkettung von Zufällen eintreten könnte und dass dann für die Bevölkerung und die Natur eben schädliche Folgen nicht auszuschliessen sind.

Ich bin, wie Sie sehen, mit gemischten Gefühlen für Eintreten.

Bundesrat Ogi: Ich möchte zunächst dem Kommissionspräsidenten, Herrn Gadiant, bestens für seine ausführliche und lückenlose Berichterstattung zu dieser Botschaft danken. Er hat alles gesagt. Ich brauche dem nicht viel beizufügen, es sei denn, dass diese Massnahme für den Bund nicht zuletzt auch eine Frage der Kostenbeteiligung und der Loyalität gegenüber der Romandie darstellen sollte. Die Romandie hat seinerzeit zu diesem Versuch Hand geboten, und es ist naheliegend, dass der Bund jetzt auch Hand bietet beim «Turmabbau», wie Frau Bühler gesagt hat.

Die Ausführungen von Frau Bühler sind ernst zu nehmen. Es kann heute niemand garantieren, dass bei den Stilllegungsarbeiten oder in den nächsten 100 Jahren, wie sie es formuliert hat, nicht noch etwas passiert. Ich kann Ihnen aber versichern, dass natürlich die Entwicklung in den letzten Jahren nicht stillgestanden ist, dass die HSK – die Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen – alles unternimmt, um diese Stilllegung geordnet und ohne Folgen für Mensch und Natur vorzunehmen. Ich bitte Sie deshalb, zur Kenntnis zu nehmen, dass wir alles tun werden, damit hier keine weiteren Probleme entstehen.

In diesem Sinne bitte ich den Ständerat, dieser Botschaft zuzustimmen und der Kommission zu folgen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1*Antrag der Kommission*

.... des Versuchsatomkraftwerkes Lucens einen einmaligen Beitrag von 5 Millionen Franken.

Art. 1*Proposition de la commission*

La Confédération verse un montant unique de 5 millions

Gadient: Mit einer kleinen Ergänzung möchte die Kommission in Artikel 1 absichern, dass es sich seitens des Bundes um einen einmaligen Beitrag von fünf Millionen Franken handelt und dass diese Zusage und diese Leistung keinen Anspruch auf Nachschüsse begründen kann.

Angenommen – Adopté

Art. 2*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

26 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

91.3126

Interpellation Onken**PTT. Umfassende Taxdatenregistrierung und -speicherung****PTT. Projet de saisie et de stockage complets des données sur les taxes téléphoniques***Wortlaut der Interpellation vom 22. März 1991*

Schon bisher war es möglich, auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden oder der PTT einen detaillierten Taxauszug zu abonnieren. Registriert werden in einem solchen Fall die gewählten Telefonnummern, das Datum und die Uhrzeit der Verbindung, die Dauer der Gespräche und die erhobenen Taxen.

Was als punktuelle Einzelmassnahme auf entsprechendes Begehren des Kunden noch vertretbar erscheint, ist es nicht mehr, wenn diese Daten für sämtliche Teilnehmer, also systematisch und dermaleinst flächendeckend erhoben und auch noch gespeichert werden. Genau das ist jedoch mit der Ausbaustufe 5 des neuen Integrierten Fernmeldesystems und seiner vollelektronischen Telefonzentralen geplant: eine lückenlose Registrierung der Taxdaten sämtlicher Anschlüsse und deren Speicherung für mindestens drei Monate im eidgenössischen Rechenzentrum in Bern.

Mögen auch einzelne technisch-administrative Vorteile für eine solcherart «totale» Taxdatenregistrierung ins Feld geführt werden, so überwiegen doch die schwerwiegenden Bedenken gegen diese «Durchleuchtung» des individuellen Kommunikationsverhaltens und seine möglichen Missbräuche.

Ich frage deshalb den Bundesrat:

1. Auf welche Rechtsgrundlage stützt er die geplante umfassende Taxdatenregistrierung und -speicherung ab?
2. Welche Absicherungen gegen die Verletzung des Fernmeldegeheimnisses hat er vorgesehen?

3. Welche Sicherheitsmassnahmen sind im eidgenössischen Rechenzentrum und bei der Datenübertragung geplant, um Missbräuche unter allen denkbaren Umständen auszuschliessen?

4. Wie ist der Datenschutz und der Schutz der Persönlichkeitsrechte geregelt? In welcher Form sind Datenschutzexperten in das Vorhaben einbezogen worden? Wie soll der besonders heikle Schutz im Arbeitsbereich geordnet werden?

5. Ist der Bundesrat angesichts der vielen höchst sensitiven Probleme nicht auch der Auffassung, dass es besser ist, auf die totale Taxdatenregistrierung und -speicherung zu verzichten und bei einer selektiven Lösung auf ausdrücklichen Kundenwunsch zu bleiben?

Texte de l'interpellation du 22 mars 1991

Tout abonné peut demander à recevoir régulièrement la facture détaillée des taxes téléphoniques imputées à sa ligne, les PTT aussi. Y figurent alors tous les numéros composés avec succès, le jour et l'heure des conversations, le temps qu'elles ont duré, enfin ce qu'elles ont coûté, donc les taxes facturées. Ce qui semble acceptable lorsque quelqu'un fait expressément la demande ne l'est plus du tout lorsque sont saisies – et qui plus est stockées – de manière systématique les données relatives aux taxes téléphoniques de tout un chacun. C'est exactement ce que les PTT envisagent de faire en lançant la phase N° 5 de leur nouveau programme de télécommunications intégrées et en prévoyant d'installer des centraux téléphoniques entièrement électroniques, ces deux opérations devant permettre de saisir et de stocker la totalité de ces indications au Centre de calcul des PTT à Berne pendant au minimum trois mois.

Il est possible que cette méthode présente certains avantages d'ordre technico-administratif, mais que valent ces avantages par rapport aux inconvénients? La saisie et le stockage complets étant une radiographie de la manière dont les individus communiquent à distance, cette radiographie ne risque-t-elle pas d'être utilisée à des fins autres que celle pour laquelle elle est prévue?

Je demande donc au Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Sur quelle base légale se fonde-t-il pour autoriser un tel projet de saisie et de stockage des données sur les taxes téléphoniques?
2. Quelles mesures a-t-il prévues pour empêcher que ne soit violé le secret des conversations téléphoniques?
3. Quelles mesures de sécurité les PTT ont-ils prévues pour éviter dans tous les cas fuites ou abus pouvant venir du Centre de calcul ou lors de la transmission des données?
4. Comment sont assurées la protection des données et la protection de la personnalité? Sous quelle forme les experts de la protection des données ont-ils été impliqués dans le projet? Comment sera assurée la protection de la sphère professionnelle, domaine sensible s'il en est?
5. Le Conseil fédéral n'est-il pas lui aussi d'avis que, vu la complexité des problèmes soulevés, il serait préférable de renoncer à la saisie et au stockage complets et systématiques des taxes téléphoniques, autrement dit de s'en tenir à ce qui se fait actuellement lorsque un abonné dépose une demande?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bühler, Miville

(2)

Onken: Schon bisher war es möglich, auf ausdrücklichen Wunsch eines Kunden oder auf Empfehlung der PTT einen detaillierten Taxauszug zu abonnieren. Registriert werden in einem solchen Fall das Datum und die exakte Uhrzeit der Verbindung, die angewählte Telefonnummer, die Dauer des Gesprächs und die erhobene Taxe. Dagegen ist an und für sich nichts einzuwenden. Als punktuelle Einzelmassnahme auf ausdrückliches Begehren eines Kunden – und eben nur dann – erhoben, ist diese Art der Datenerfassung und -weitergabe vertretbar, auch wenn sie, wie man einräumen muss, in Einzelfällen zu Kontrollen, zu Eingriffen in die Privatsphäre, auch in die Persönlichkeitsrechte und damit natürlich zu Konflikten geführt hat, namentlich bei Telefonanschlüssen, die von mehreren Personen benützt werden. Gleichwohl stelle ich

Stillegung des Versuchsatomkraftwerks Lucens/VD. Finanzielle Beteiligung

Désaffectation de la centrale nucléaire expérimentale de Lucens/VD. Contribution financière

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	91.026
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.09.1991 - 16:00
Date	
Data	
Seite	815-818
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 585

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.